

Republik Österreich

~~██████████~~
~~██████████~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR
405 /AB

2003 -07- 09

zu 394 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 8. Juli 2003

GZ 353.110/076-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 9. Mai 2003 unter der Nr. 394/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Streichung der Bundessubventionen für die Wiener Festwochen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Entscheidung, die Wiener Festwochen nicht mehr aus Mitteln des Kunstbudgets zu subventionieren, resultiert aus dem Umstand, dass der Bundesanteil nur marginal im Verhältnis zu der hauptsächlich fördernden Gebietskörperschaft ist. So betrug der Bundesanteil bei den Wiener Festwochen nur 2,74 % gegenüber dem Anteil der Stadt Wien von 76,27%.

Zu Frage 2:

Der Bund engagiert sich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung im Bereich der Kunstförderung subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Die Grundvoraussetzungen, entsprechend dem Bundes-Kunstförderungsgesetz, sind im Einzelfall zu bewerten.

Zu Frage 3:

Der Rechnungshof hat auf die Einhaltung der geltenden Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst aus 1978) hingewiesen. Darin wird unter Punkt 1.2 normiert, daß Vorhaben dann zu fördern sind, wenn sie „über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes oder mehrer Bundesländer für sich allein hinaus gehen“. Hinsichtlich dieses Erfordernisses wäre der Gesellschaftsvertrag der Wiener Festwochen Ges.m.b.H. zu nennen, wonach sich der Gegenstand des Unternehmens auf „die Durchführung kulturell hochwertiger und innovativer Festwochen und Veranstaltungen ähnlicher Art“ definiert, die „geeignet sind, das allgemeine Kulturleben in Wien (...) zu fördern, da-

- 2 -

mit das Ansehen der Stadt Wien als Pflegestätte der Kultur zu wahren und zu mehren und für den Besuch der Stadt im In- und Ausland zu werben.“

Unter Punkt 4 der Richtlinien wird als allgemeine Vorkehrung bei der Gewährung von Förderungen festgehalten, daß sichergestellt sein muß, „daß Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfange eingesetzt werden.“ Bei den rechtlichen Voraussetzungen der Wiener Festwochen Ges.m.b.H. (100%iger Eigentümer Stadt Wien) kann davon ausgegangen werden, daß ein Bundesanteil von 2,74% am Gesamtbudget der Planung 2003 – gemessen an der Finanzkraft des Landes Wien – nicht unumgänglich erforderlich ist.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Im Rahmen der Aufgabenstellung des Arthur Andersen Berichtes vom 2. Oktober 2001 sollten für die Kunst- und Kulturverwaltung unter dem Titel „Transparenz in Kunst- und Kulturförderung: Kulturreform“ Vorschläge erarbeitet werden, die der Umsetzung des Ziels „Transparenz über Ziele und Zuständigkeiten der Kulturförderung“ dienen. Folgende Anregungen ergaben sich aus dieser Untersuchung:

- * „Die Erfassung bestehender Förderungen und Überprüfung auf ihre Relevanz“
– es wurde die bloße Fortschreibung einmal zuerkannter Förderungen kritisiert
- * die administrative Vereinfachung durch Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- * Überdenken von deckungsgleicher Kulturpolitik auf mehreren Ebenen von Gebietskörperschaften, mit der Tendenz zu einer künftig klaren Schwerpunktsetzung.

Zu Frage 7:

Das kolportierte Gerücht entspricht nicht den Tatsachen.

Zu Frage 8:

Der Gesellschaftsvertrag der Wiener Festwochen Ges.m.b.H. definiert selbst den Gegenstand des Unternehmens: „Die Durchführung kulturell hochwertiger und innovativer Festwochen und Veranstaltungen ähnlicher Art, die geeignet sind, das allgemeine Kulturleben in Wien – Traditionen bewahrend und nach Neuem suchend - zu fördern, damit das Ansehen der Stadt Wien als Pflegestätte der Kultur zu wahren und zu mehren und für den Besuch der Stadt im In- und Ausland zu werben.“

Zu Frage 9:

Gemessen an der reichhaltigen österreichischen Festspiellandschaft fördert der Bund nur in wenigen Fällen. Dies geht auch auf den Bericht des Unterrichtsausschusses zum Bundesgesetz über die Förderung aus Bundesmitteln 1988 zurück, in dem festgehalten wurde, daß der Ausschuß davon ausgehe, „daß für Zuschüsse an Unternehmungen sowie für die Förderung von privaten Theatern, Festspielen und Orchestern im Rahmen des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/13016 im jeweiligen Jahr kein höherer Prozentanteil an den gesamten im Kapitel 13 des jeweiligen Bundesvoranschlages veranschlagten Förderungsmittel verwendet werden soll als im Jahr 1987.“

Zu den Gründen betreffend die Wiener Festwochen siehe die Beantwortung zu den Fragen 1, 3, 4 und 8.

- 3 -

Zu Frage 10:

Der Förderungswerber erhält nach Einlangen eines Antrages üblicherweise eine Zwischenmitteilung und in jedem Fall eine Erledigung, in der mitgeteilt wird, ob eine Förderung aufgrund des Antrages gewährt wird oder nicht. Neben inhaltlichen Kriterien ist vor allem die budgetäre Bedeckung Voraussetzung für das Gewähren einer Förderung.

Die Förderungen des Bundes für die Wiener Festwochen waren seit 1999 sukzessive rückläufig, die Rücknahme der Bundesförderung wurde somit vorbereitet:

1999: 6 Mio.S,

2000: 5,4 Mio.S,

2001: 5 Mio.S,

2002: € 348.829,60 (4,8 Mio.S).

Zu Frage 11:

Für 2003 und 2004 ist für die Bregenzer Festspiele eine Beibehaltung der Bundesförderung für den Spielbetrieb in Höhe der Beitragssumme des Jahres 2002 geplant, somit rund € 2,190.360,-.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die in diesen Fragen genannten Zahlen sind unrichtig: weder wurden die Leistungen erhöht, noch betragen sie im Jahr 2002 256 Mio. €. Korrekt lauten die Zahlen für die Seefestspiele Mörbisch:

Erfolg 2000: € 276.156;

Voranschlag 2001: € 256.389,

Voranschlag 2002: € 256.000.

Der Ansatz der Untergliederung im Bundesvoranschlag 2002 wurde reduziert.

In diesem Fall handelt es sich um die Fortschreibung der alten Voranschlagszahlen für die Jahre 2003 und 2004; im umgekehrten Fall verhält es sich bei den Festwochen der alten Musik in Innsbruck; hier wurde auch gleichmäßig im Voranschlag 2002 und 2003 der Betrag von € 256.000 fortgeschrieben, obwohl sowohl der Erfolg 2000 (€ 319.760,47) als auch der Erfolg 2001 (€ 290.691,34) von dieser Voranschlagszahl wesentlich abweicht. Endgültige Bemessungen von Förderungen können letztlich immer erst auf der Basis eines Antrages und einer entsprechenden Prüfung gemäß den Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln des Bundes erfolgen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlages liegen die Voraussetzungen in der Regel noch nicht vor.

Zu Frage 14:

Ja. Die definitive Höhe ergibt sich aus dem laufenden Diskussionsprozeß zu jedem einzelnen Antrag und nach Maßgabe des unter dem VA-Ansatz 1/13016 des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budgets.

- 4 -

Zu Frage 15:

Die Förderung des Carinthischen Sommers betrug im Jahr 2002 € 334.300, im Jahr 2001 € 287.057,69 und im Jahr 2000 € 261.622,20. Die der Anfrage zugrunde liegende Behauptung ist somit unrichtig.

Zu Frage 16:

Eine definitive Zuerkennung von Förderungen erfolgt erst nach Beschußfassung des Bundesfinanzgesetzes. In jedem Einzelfall ist die Zuerkennung einer Förderung vom eingebrachten Antrag und einem sich daran schließenden Diskussionsprozeß abhängig.

Zu Frage 17:

Die Höhe des Kunstbudgets ist von der Beschußfassung durch das Parlament abhängig. Wie Sie dem Bundesvoranschlag entnehmen können, sind die Ansätze für Kulturinitiativen und für Filmförderung erhöht worden.

holy klemu